

GUT ZU WISSEN, WAS ES NEUES GIBT.

Klienteninformation



Sehr geehrte Klientin,
sehr geehrter Klient!

E-Commerce Paket – auf Juli 2021 verschoben? (Stand 04.12.2020)

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie wurde auf EU-Ebene eine Verschiebung des E-Commerce Pakets beschlossen.

Aufgrund der Verschiebung sollen die entsprechenden Regelungen des Abgabenänderungsgesetzes 2020 **erst mit 1.7.2021** in Kraft treten. Dies betrifft etwa die Erweiterung des One-Stop-Shops, die Abschaffung der Lieferschwelle im innergemeinschaftlichen Versandhandel, die Regelungen zum Einfuhr-Versandhandel sowie zur Einführung einer Fiktion von Plattformen als Steuerschuldner. Zudem soll die Vorregistrierphase für den One-Stop-Shop auf den 1.4.2021 verschoben werden.

Der **Initiativantrag zum „COVID-19-Steuermaßnahmengesetz“** wurde am 20. November 2020 im Nationalrat eingebracht, mit dem soll das Inkrafttreten der Maßnahmen des E-Commerce Pakets auf den 1. Juli 2021 verschoben werden. Das Gesetz soll noch im Dezember im Parlament beschlossen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch die Frist zur Umsetzung seitens der EU ein weiteres Mal verschoben wird. Nichtsdestotrotz möchten wir Ihnen in der Folge einen Überblick über die demnächst umzusetzenden Änderungen geben.

Grundsätzlich sollen durch die Bestimmungen des E-Commerce Pakets B2C-Leistungen **im Bestimmungsland** besteuert werden. Gleichzeitig sollen Vereinfachungen für Unternehmer in Hinblick auf Registrierungen im jeweiligen Bestimmungsland gelten und ausgeweitet werden (sog. **One-Stop-Shop**).

Änderungen mit Wirksamkeit ab 2021

(Stand 04.12.2020)

Abschaffung der EUSt-Befreiung

Die **bisherige Befreiung** von der Einfuhrumsatzsteuer bis zu einem Warenwert von EUR 22 wird **abgeschafft**.

Einfuhrversandhandel

Lieferungen an Abnehmer iSd Art 3 Abs 4 UStG (das sind im Wesentlichen B2C-Lieferungen), bei denen die Gegenstände durch den Lieferanten oder auf dessen Rechnung aus dem Drittland in einen Mitgliedstaat befördert/versendet werden, gelten als **Einfuhr-Versandhandelsumsätze**. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant nur indirekt an der Beförderung/Versendung beteiligt ist. Der **Lieferort** beim Einfuhr-Versandhandel liegt dort, wo die Beförderung/Versendung endet, sofern die Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, als in jenen, in dem die Beförderung/Versendung endet oder wenn der Unternehmer die Sonderregel für Einfuhr-Versandhandel in Anspruch nimmt. Der Unternehmer schuldet die Steuer für diese Lieferung im Bestimmungsland, die Einfuhr ist steuerfrei.

Sonderregelung für die Erklärung und Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer

Bei Einfuhr von Waren mit einem Einzelwert von max EUR 150 je Sendung kann die Einfuhrumsatzsteuer im **Vereinfachungswege** monatlich auf elektronischem Wege erklärt werden. Die Sonderregelung kann von der Person (Abfuhrverpflichteter) in Anspruch genommen werden, die die Gegenstände im Namen der Person, für die die Gegenstände bestimmt sind, im Inland dem Zoll gestellt. Dies ist nur möglich, wenn nicht das IOSS-Verfahren in Anspruch genommen wird. Es gilt hierbei zu beachten, dass bei Inanspruchnahme dieses vereinfachten Zollverfahrens immer der Normalsteuersatz von 20% zur Anwendung kommt.

Inneregemeinschaftlicher Versandhandel

Beim inneregemeinschaftlichen Versandhandel (Lieferung von Gegenständen aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates an private Abnehmer oder Unternehmer ohne UID-Nummer) **wird die Lieferschwelle abgeschafft**. Für Kleinunternehmer (Gesamtumsatz aus inneregemeinschaftlichem Versandhandel sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Rundfunk- und Telekommunikationsleistungen an Nichtunternehmer bis max EUR 10.000) ist die Besteuerung am Unternehmerort vorgesehen, wenn sie keine Betriebsstätte in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben, anderenfalls erfolgt die Besteuerung im Bestimmungsland.

Steuerschuldnerschaft von Online-Plattformen

Ab 2021 sollen Online-Plattformen für Zwecke der Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Lieferungen aus Drittstaaten an Private (Endkunden), bei denen der Einzelwert der Waren je Lieferung EUR 150 nicht übersteigt, selbst als Lieferer und **Steuerschuldner** gelten. Für umsatzsteuerliche Zwecke wird daher **fingiert**, dass die elektronische Schnittstelle die Gegenstände vom Lieferanten selbst erhalten und **im eigenen Namen weiter geliefert** hat. Aus umsatzsteuerlicher Sicht wird dies durch das Fingieren eines Reihengeschäfts erreicht: die bewegte Lieferung wird immer durch die Plattform im Bestimmungsland bewirkt. Die Lieferung an die Plattform qualifiziert demnach als ruhende Lieferung und gilt als am Beginn der Beförderung ausgeführt (also im Drittland).

Ausweitung One-Stop-Shop - OSS

Tätigt ein Unternehmer bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen an Nichtunternehmer **in mehreren EU-Staaten**, besteht die Möglichkeit, **nur in einem EU-Mitgliedstaat** umsatzsteuerlich erfasst zu werden. (One-Stop-Shop). Dieser Mitgliedstaat der Registrierung (MSI) ist der Staat, in dem der Unternehmer seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Ab 2021 soll es in Abhängigkeit der Art der erbrachten Leistung sowie der Ansässigkeit des Steuerpflichtigen folgende Verfahren zur Auswahl geben:

- Der **IOSS** betrifft Einfuhrversandhandelsumsätze (Einfuhr von Drittlandswaren, Lieferung an Nichtunternehmer in mehreren EU-Staaten) bis maximal EUR 150 pro Lieferung, für EU-Unternehmer und Drittlandsunternehmer möglich. Die Erfassung erfolgt **nur in einem EU-Staat** (in Österreich über FinanzOnline). Wird der IOSS in Anspruch genommen, ist die Einfuhr bei Vorlage der **IOSS-Identifikationsnummer** des Lieferers bei der Zollstelle **von der EUSt befreit**.
- Der **Nicht-EU-OSS**: Ein im Drittland ansässiger Unternehmer erbringt sonstige Leistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet und beantragt die Registrierung in nur einem EU-Staat (in Österreich über FinanzOnline). Für EU-Unternehmer nicht möglich.
- Der **EU-OSS** betrifft **Dienstleistungen** von EU-Unternehmern an Nichtunternehmer in anderen EU-Staaten, weiters – auch für Drittlandsunternehmer – **inneregemeinschaftliche Versandhandelslieferungen** und **innerstaatliche Lieferungen durch Plattformen**. Die Registrierung zum EU-OSS erfolgt in jenem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Drittlandsunternehmer können in jenem Mitgliedstaat zum EU-OSS registriert werden, in dem die Warenbewegungen (zumindest teilweise) beginnen und ein Fiskalvertreter beauftragt wird.

Für Fragen zu den diversen Umsatzsteuer-Themen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

IWTH Steuerberatung GmbH

IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH

IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH

IWTH Steuerberatungskanzlei Mag. Marina Häußl

IWTH Greiner GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

IWTH Göttlicher GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Office Wien

Sieveringer Straße 90 + 129

1190 Wien

T +43 1 328 38 00

Office Graz

Einspinnergasse 1/Top 2

8010 Graz

T +43 316 23 20 46